



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.05.2026

Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	166
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises.	166
Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg.	166

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).	168
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). . . .	170
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Einleitungsbeschluss zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich „Kalksandsteinwerk“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.	172
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 „Kalksandsteinwerk“ in dem Bereich der größtenteils versiegelten Flächen des Betriebsgeländes südlich der Straße „Langenstücken“ und nördlich der Bundesstraße B209 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB. . . .	174
	13. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011.	176
Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Amelinghausen und Entlastung der Samtgemeindegemeinderin a. D. für die Jahre 2018 und 2019.	176
	Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehner Berg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften . .	177
	Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	178
	Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Soderstorf.	179
	Bekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Bebauungsplans Nr. 14 „Agri-PV-Anlage Dehner Berg“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften . .	180

Fortsetzung auf Seite 165

Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Radbruch	181
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2026 . . .	181
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2026 . . .	182
Samtgemeinde Ostheide	Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf; Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Volkstorf-Nord“ einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung	184
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2026 . . .	188

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf Grundlage der Wasserrechtsanträge vom 15.11.1997 und 29.06.1999 der Gemeinde Amt Neuhaus zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung, sowie der im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Hydrogeologischen Gutachten vom 22.11.2011 und 27.11.2024 mit Auswertung eines Langzeitpumpversuchs, hat der für die Trinkwasserversorgung zuständige Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch die Erteilung einer Erlaubnis für die Entnahme von 350.000 m³/a Grundwasser beantragt.

Gegenüber der bislang vorläufig erlaubten Menge von 400.000 m³/a wurde die Entnahme auf Basis der aktualisierten Wasserbedarfsermittlung um 50.000 m³/a reduziert.

Das beantragte Vorhaben bedurfte der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 7 (1) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 3 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Maßgebend für die Einschätzung ist, dass für die standortbezogenen Kriterien (2.1 Nutzungskriterien, 2.2 Qualitätskriterien, 2.3 Schutzkriterien) nur unerhebliche oder keine Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Dies gilt insbesondere für die unter Schutzkriterien aufgelisteten Schutzgebiete oder Landschaftsbestandteile. Diese Feststellung wird hier gemäß § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 29.04.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der vom Landkreis Lüneburg am 16.12.2013 ausgestellte Dienstausweis für

Herrn Dr. med. David Ruppert

wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2025 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr. 86 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 04.05.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Wieckhorst

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg

I.

Planfeststellungsbeschluss

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg macht bekannt, dass der Plan des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Lüneburg für den Neubau der Elbbrücke in Darchau und Neu Darchau mit einer Ortsumfahrung Neu Darchau in den Gemeinden Amt Neuhaus und Neu Darchau von Bau-km 0-119.345 bis Bau-km 1+662.504 gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (in der Fassung vom 29. Juni 2022, Nds. GVBl. S. 420 - NStrG) und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in der Fassung vom 15. Juli 2024, BGBl. 2024 I Nr. 236 - VwVfG) durch Beschluss vom 11.05.2026 – Az.: RBP 15 00 – 0009 – festgestellt worden ist.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind alle mit dem Neubau der Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau zusammenhängenden Maßnahmen. Die Gesamtlänge der Trasse von Bauanfang bis Bauende umfasst rd. 1.800 m. Zum Maßnahmenumfang gehören neben der Brücke die erforderlichen Anbindungen an die innerörtlichen Straßen und die dort erforderlichen Umbaumaßnahmen für die verkehrstechnischen Anschlüsse. Dazu wird für Neu Darchau eine Ortsumfahrung geschaffen, die in Katemin an die L 231 anschließt. Auf der Darchauer Seite wird die K 61 verlängert und

kreuzt als Brücke freitragend den vorhandenen Deich. Die Planfeststellung beginnt in der Ortslage Katemin an der L 231 im Bestand an der neugeplanten Einmündung der Kreisstraße und endet in Darchau an der Einmündung Elbstraße.

Zu dem Vorhaben gehören vor allem

- die Vorlandbrücke auf der Neu Darchauer Seite (Länge, rd. 560 m),
- die Strombrücke (Länge, rd. 240 m) sowie
- die Vorlandbrücke auf der Darchauer Seite (Länge, rd. 300 m).

Die Gesamtlänge der Brücke umfasst somit rd. 1.100 m. Die Brückenbreite (zwischen den Geländern) beträgt 13,8 m.

Hinzu kommen Straßenabschnitte südlich der Elbe rd. 120 m in Katemin parallel zum Bäckerweg, anschließend rd. 430 m bis zur Brücke sowie nördlich der Elbe auf Darchauer Seite rd. 90 m bis zur vorhandenen Straße.

Die von dem Vorhabenträger gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidernungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für den Vorhabenträger verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der im Beschluss näher bezeichneten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht nach Maßgabe im einzelnen festgestellten Planunterlagen, Zusagen des Vorhabenträgers und den von der Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger aufgegebenen Nebenbestimmungen.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Fassung vom 22. September 2022, Nds. GVBl. S. 578 - NUVPG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Fassung vom 22. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 348 - UVPG) durchgeführt.

II.

Auslegung zur Einsichtnahme

Außerdem wird bekannt gemacht, dass je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans ausliegt in der Zeit:

vom 19.05.2026 bis zum 02.06.2026 (einschließlich)

bei folgenden Stellen zur Einsicht während der ortsüblichen Öffnungszeiten:

bei dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg

bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus

bei dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow (Wendland)

bei der Gemeinde Neu Darchau, Hauptstraße 15, 29490 Neu Darchau

bei der Samtgemeinde Elbtalau, Rosmarienstraße 3, 29451 Dannenberg (Elbe)

III.

Belehrungen

1. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist, soweit keine individuelle Zustellung erfolgt ist, gegenüber allen Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
2. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem Landkreis Lüneburg, der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
3. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite **www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung** eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen auch auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen **<https://uvp.niedersachsen.de>** unter dem Titel „Neubau einer Elbbrücke in Darchau und Neu Darchau mit einer Ortsumfahrung Neu Darchau in den Gemeinden Amt Neuhaus und Neu Darchau“ während des o.g. Veröffentlichungszeitraums zugänglich.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Str. 16,
21337 Lüneburg

erhoben werden.

Lüneburg, den 18.05.2026

Im Auftrag
gez. Dr. Panebianco
Landkreis Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 21.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 94. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ und der Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der 94. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ mit der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit **vom 19.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Artenschutz.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu folgenden Themen:

- Stadtgrün, Abwasser, Regenwasser,
- Landwirtschaft und Bodenqualität,
- im Gebiet oder in der Nähe verlaufende Leitungen (Gas, Hochspannung, Telekommunikation)
- Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung,
- Brandschutz und Löschwasser,
- Archäologie,
- Waldschutz und Waldabstand,
- Trinkwasserversorgung,
- Landschaftsplan, Biotopverbund,
- Baumbestand mit Habitaten für Vögel und Fledermäuse, geschützter Lebensraumtyp, Störungen bzw. Schutz von Flora und Fauna, Flugbahnen von Fledermäusen,
- insektenfreundliche Beleuchtung, Baumschutz,
- Energieversorgung, Verbot von Holzfeueranlagen und
- alternative Standorte.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu folgenden Themen:

- Nutzung erneuerbarer Energien, Begrenzung luftverunreinigender Stoffe und Immissionsschutz, Kohlenstoffverluste und Schwächung CO₂Speicher durch Holzfeuer, Anbindung an Fernwärme, Klimaschutz,
- Wirkungen des Vorhabens im Umfeld / Größe des Plangebietes bzw. Untersuchungsraumes,
- Quellltal Deichbach / Vögelscher Rinne, Regenwasser- und Grundwassermanagement, Renaturierung, Wasserhaushalt, Schwammstadt, Wiedervernässung, Versickerung,
- wertvoller Baumbestand mit Biotopfunktion,
- Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen, Scheuchwirkungen,
- Förderung bzw. Einschränkung der Erholungsnutzung,
- Landschaftsbild,
- Kaltluft- und Klimaänderungen vor Ort, im Umfeld und in der Stadt,
- Flächenverbrauch pro Person,
- Grüngürtel West.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3425 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueenburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

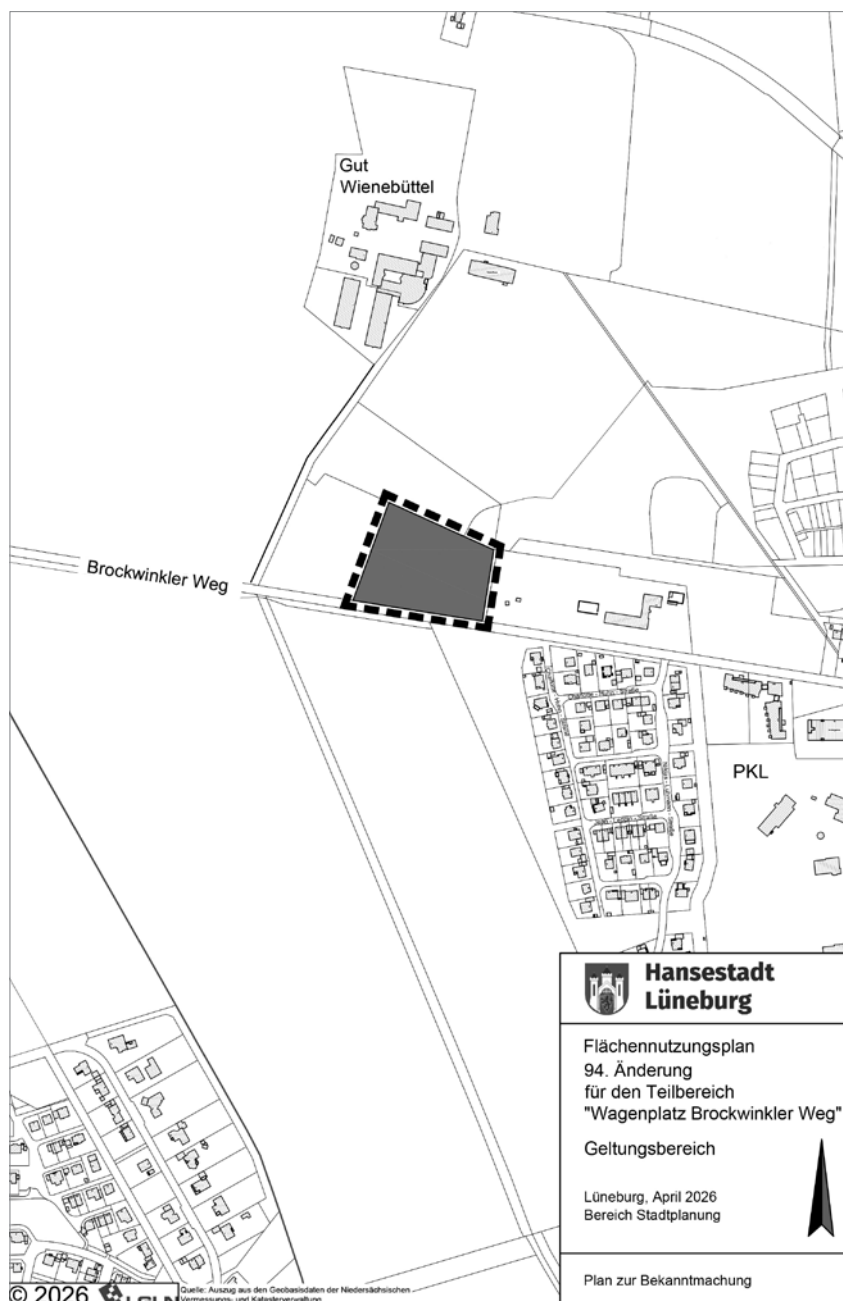
Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-änderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der §§1 ff. BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Datenschutzhinweise (<https://www.hansestadt-lueenburg.de/rathaus/verwaltung/datenschutzrechtliche-hinweise.html>).

Lüneburg, 22.04.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ und der Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ mit der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit **vom 19.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Artenschutz.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu folgenden Themen:

- Stadtgrün, Abwasser, Regenwasser,
- Landwirtschaft und Bodenqualität,
- im Gebiet oder in der Nähe verlaufende Leitungen (Gashochdruck, Hochspannung, Telekommunikation),
- Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung,
- Brandschutz und Löschwasser,
- Archäologie,
- Waldschutz und Waldabstand,
- Trinkwasserversorgung,
- Landschaftsplan, Biotopverbund,
- Baumbestand mit Habitaten für Vögel und Fledermäuse, geschützter Lebensraumtyp, Störungen der Fauna, Flugbahnen von Fledermäusen, insektenfreundliche Beleuchtung, Schutz von Flora und Fauna, Baumschutz,
- Energieversorgung, Verbot von Holzfeueranlagen und
- alternative Standorte.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu folgenden Themen:

- Nutzung erneuerbarer Energien, Begrenzung luftverunreinigender Stoffe und Immissionsschutz, Kohlenstoffverluste und Schwächung CO₂Speicher durch Holzfeuer, Anbindung an Fernwärme, Klimaschutz,
- Wirkungen des Vorhabens im Umfeld / Größe des Plangebietes bzw. Untersuchungsraumes,
- Quelltal Deichbach / Vögelscher Rinne, Regenwasser- und Grundwassermanagement, Renaturierung, Wasserhaushalt, Schwammstadt, Wiedervernässung, Versickerung,
- wertvoller Baumbestand mit Biotopfunktion,
- Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen, Scheuchwirkungen,
- Förderung bzw. Einschränkung der Erholungsnutzung,
- Landschaftsbild,
- Kaltluft- und Klimaänderungen vor Ort, im Umfeld und in der Stadt,
- Flächenverbrauch pro Person,
- Grüngürtel West.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3425 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

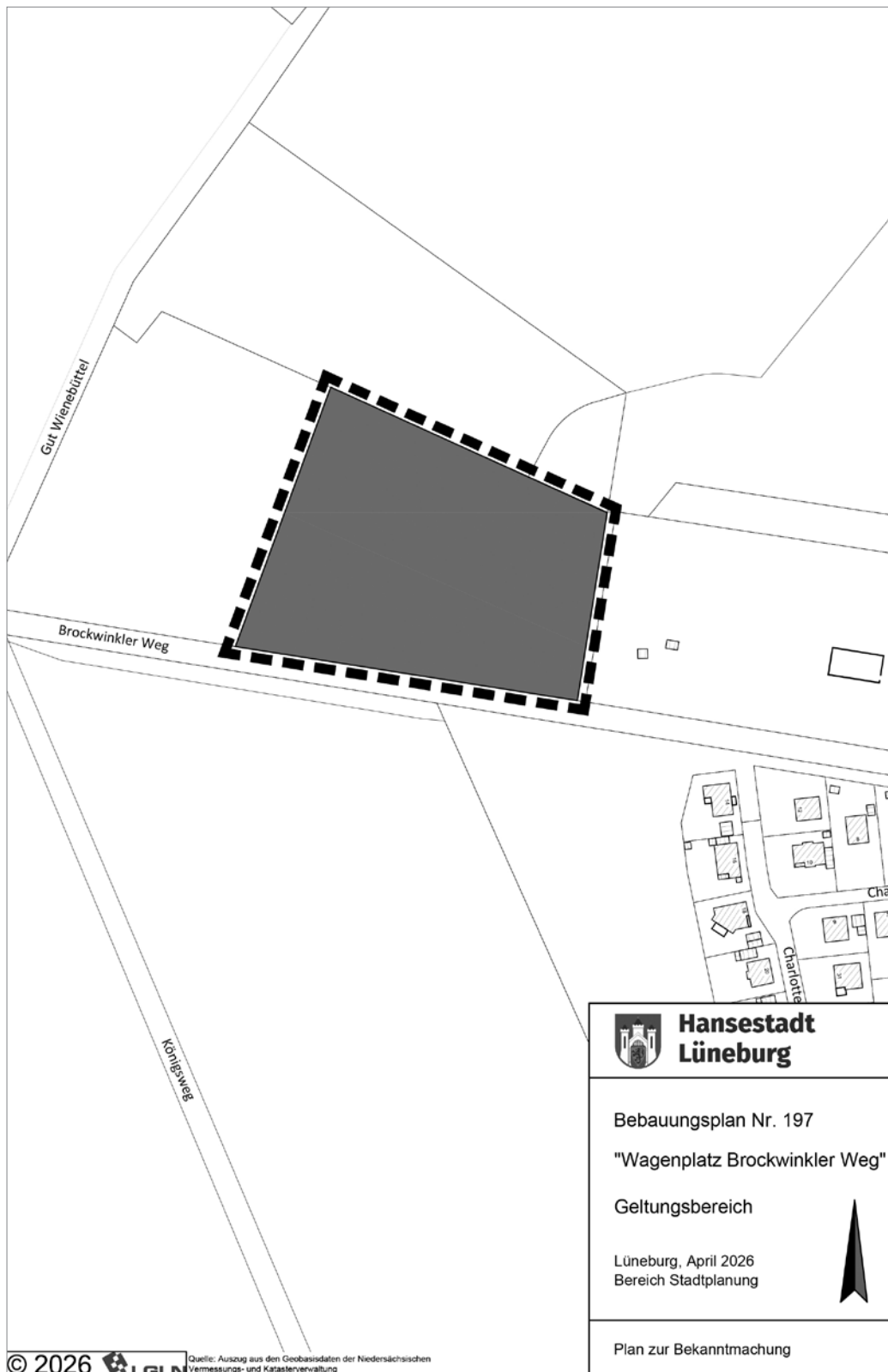
Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der §§1 ff. BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Datenschutzhinweise (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/verwaltung/datenschutzrechtliche-hinweise.html>).

Lüneburg, 22.04.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Einleitungsbeschluss zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich „Kalksandsteinwerk“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Kalksandsteinwerk“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.

Außerdem hat der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 21.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.
2. Ziel der 98. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen sowie Flächen für nicht störendes Gewerbe.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplans „Kalksandsteinwerk“ mit der Begründung sind in der Zeit vom **19.05.2026** bis einschließlich **19.06.2026** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung.

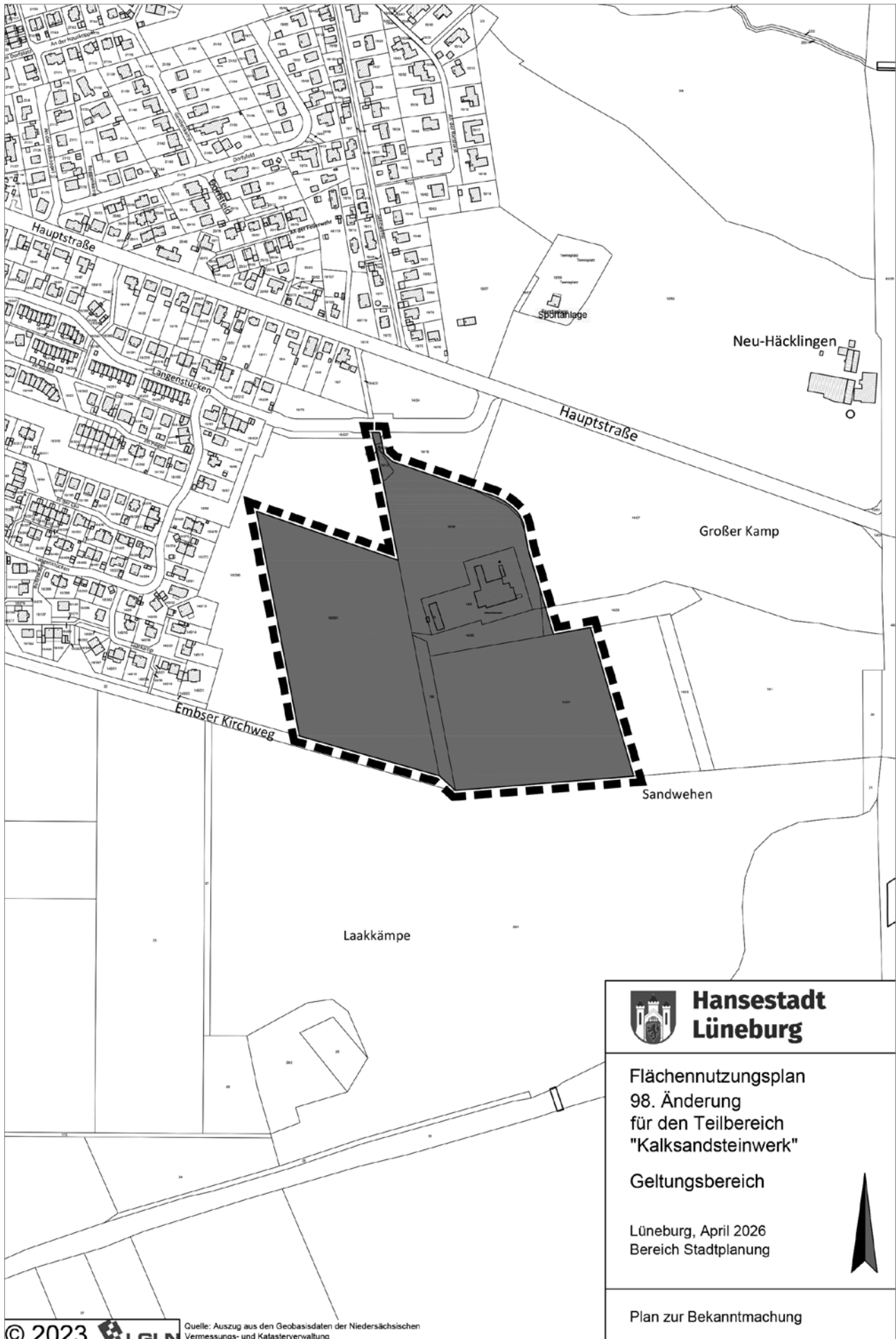
Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 22.04.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 „Kalksandsteinwerk“ in dem Bereich der größtenteils versiegelten Flächen des Betriebsgeländes südlich der Straße „Langenstücken“ und nördlich der Bundesstraße B209 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 eingeleitet. Der Bebauungsplan bekommt die Bezeichnung „Kalksandsteinwerk“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauaufflächen.

Außerdem hat der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 21.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.
2. Ziel des Bebauungsplans Nr. 167 ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen sowie Flächen für nicht störende Gewerbe.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 167 „Kalksandsteinwerk“ sind in der Zeit vom **19.05.2026** bis einschließlich **19.06.2026** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Während der Auslegungszeiten können Termine für Einsichtnahmen und Erörterungen telefonisch unter 04131/309-3424 vereinbart werden.

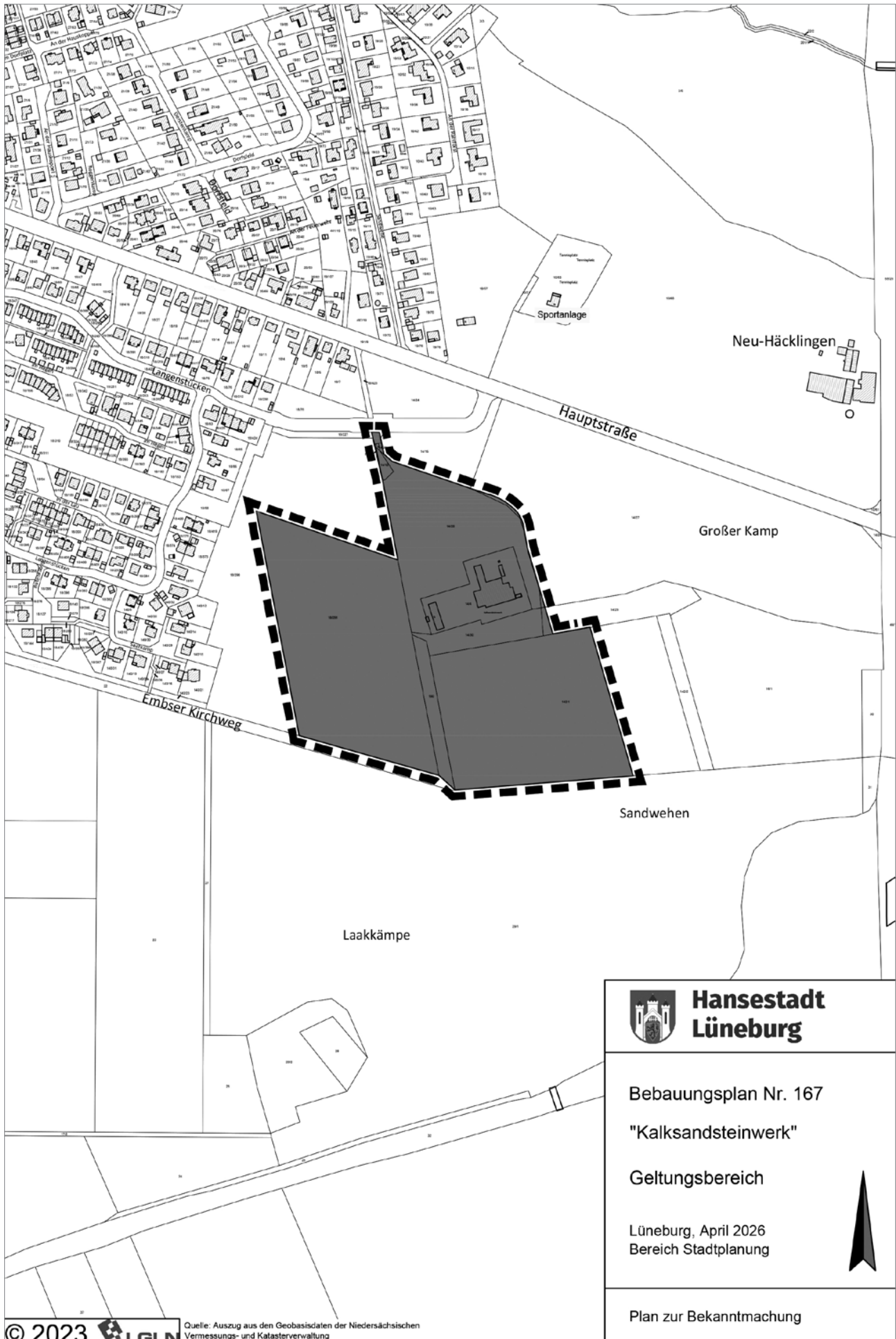
Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (sternnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der §§1 ff. BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Datenschutzhinweise (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/rat-haus/verwaltung/datenschutzrechtliche-hinweise.html>).

Lüneburg, 22.04.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



13. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 zuletzt geändert durch Art. 3 Änderungsgesetz vom 22.09.2022 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Straßengesetzes vom 29.06.2022, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 10.03.2026 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1

Abs. 1 wird folgt geändert:

Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

Fliederstraße

Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Gestrichen wird:

Fliederstraße

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, den 28.04.2026

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Amelinghausen und Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin a. D. für die Jahre 2018 und 2019

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 gem. § 129 NKomVG am 23.04.2026 beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht mit der Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 19. bis 29. Mai 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 04.Mai 2026

Christoph Palesch

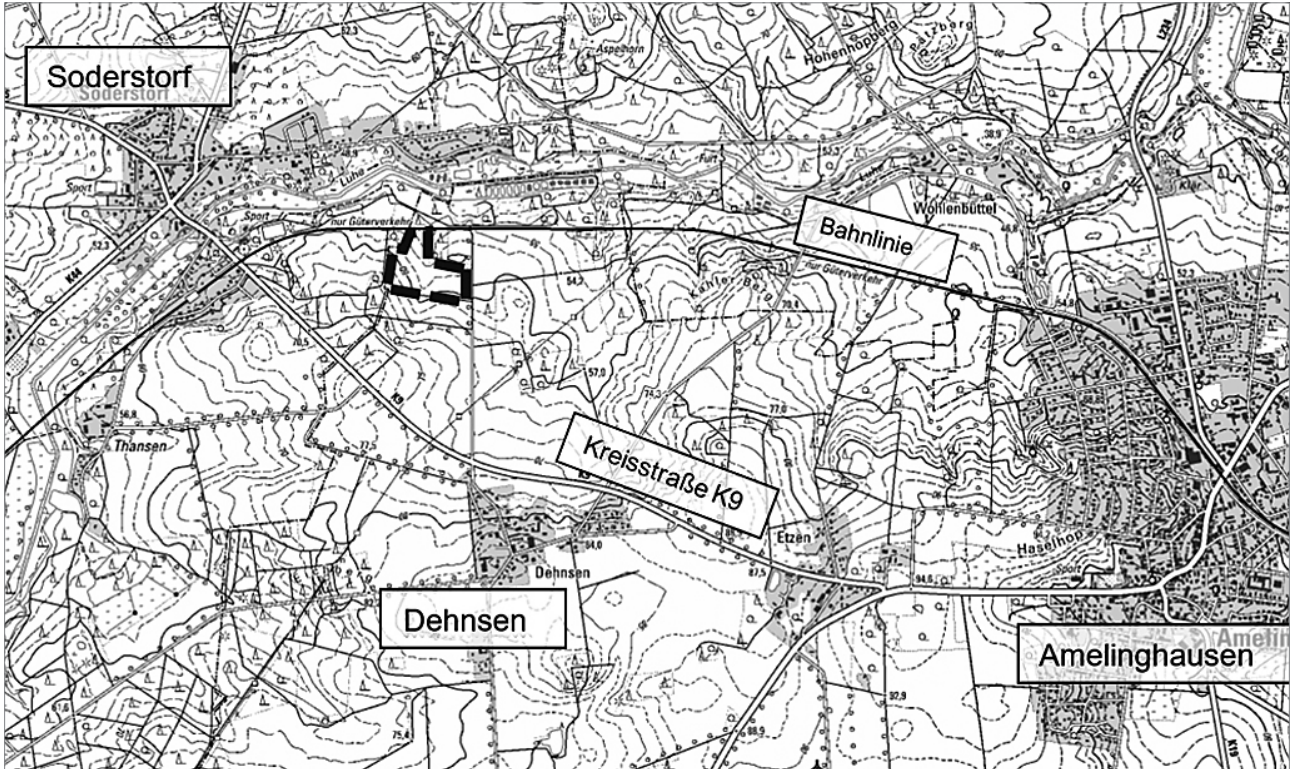
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehnsen Berg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehnsen Berg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehnsen Berg“ ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehnsen Berg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehnsen Berg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 22.04.2026

gez. Hartmut Schmidt
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 14.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.677.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.968.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.661.000 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.914.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	5.600 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	368.500 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	362.900 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.029.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.290.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 362.900 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 276.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

1. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € (netto) nicht übersteigen.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 14.01.2026

Gemeinde Oldendorf/Luhe
Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23. April 2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 19. – 29. Mai 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtge-
meinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldendorf/Luhe, den 04.05.2026

Finn Block
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.997.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.503.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.954.600 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.374.400 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	145.600 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	662.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	516.400 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.200 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.616.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.156.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 516.400 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	285 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	390 v. H.

§ 6

1. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Soderstorf, den 03.12.2025

Gemeinde Soderstorf
Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23. April 2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 19. bis 29. Mai 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Soderstorf, den 04.05.2026

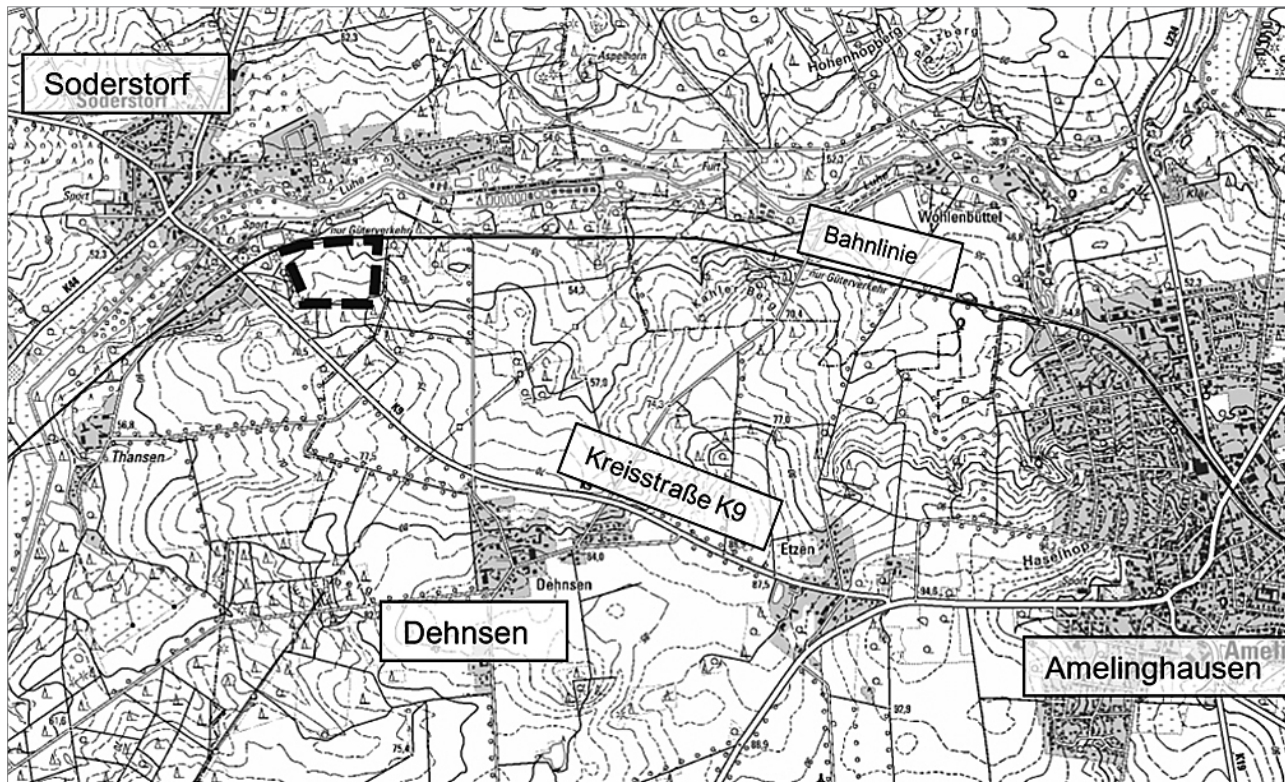
Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Bebauungsplans Nr.14 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den Bebauungsplan Nr.14 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“ ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen

Der Bebauungsplan Nr.14 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, 22. April 2026

gez. Roland Waltereit
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 des NKAG - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Radbruch vom 08.07.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Radbruch, den 28.04.2026

Semrok
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.706.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.983.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.276.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.769.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	365.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	718.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	353.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.995.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.620.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 353.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Vögelsen, 05.03.2026

Rogge
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27. April 2026 unter dem Az. 34.41 - 15.12.10 / 26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, Lüneburger Str. 9, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Vögelsen, 27. April 2026

Rogge
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 20.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.706.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.486.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.513.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.241.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	147.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.863.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.393.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400%
2. Gewerbesteuer	400%

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 250.000 € für Baumaßnahmen und 125.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 50.000 € überschreiten

Embsen, den 20.04.2026

Gemeinde Embsen
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.04.2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 63 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 19.05.2026 bis 28.05.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

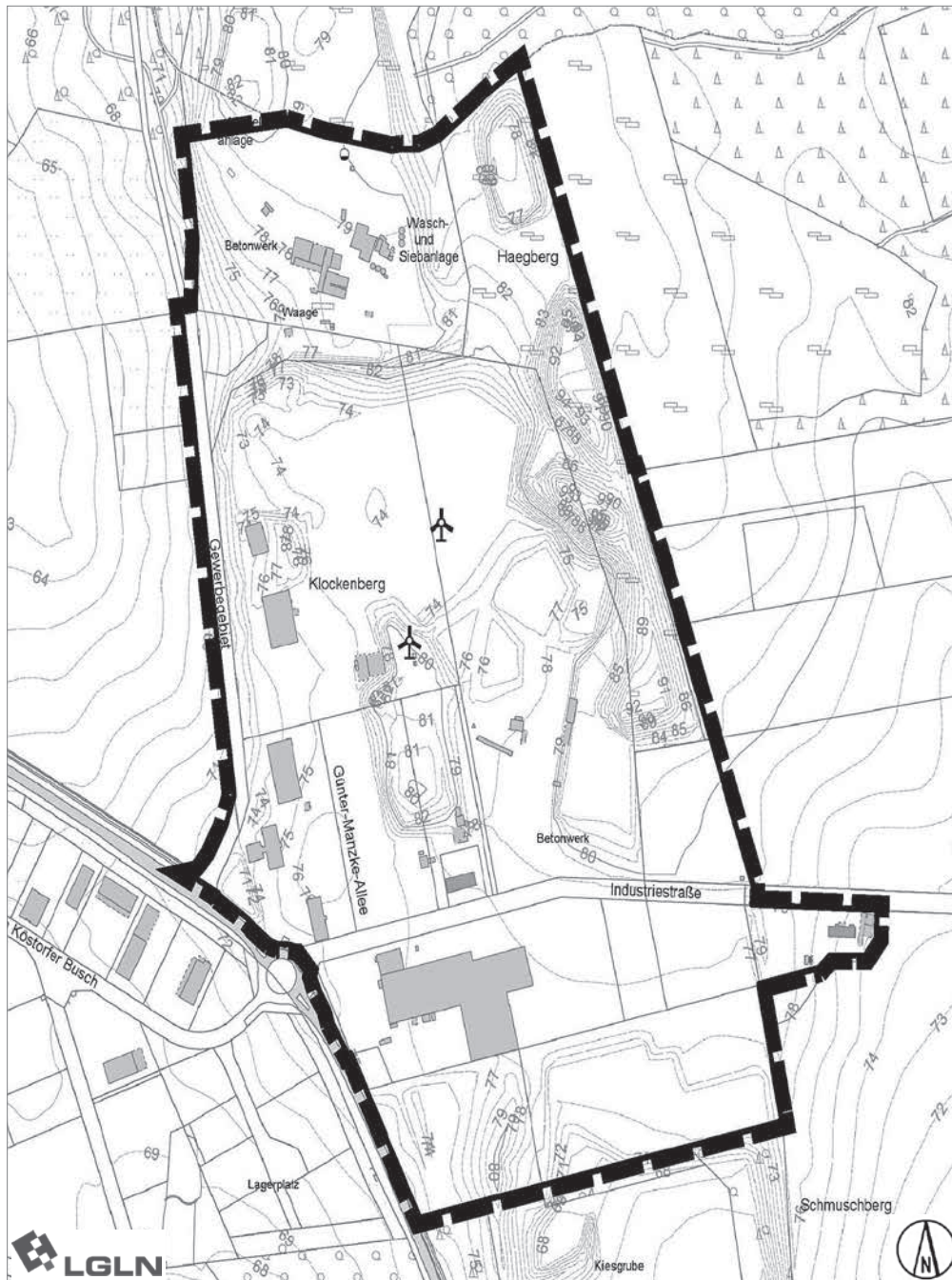
Melbeck, den 28.04.2026

Rowohlt
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Volkstorf-Nord“ einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat in seiner Sitzung am 09.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Volkstorf-Nord“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2016 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die Lage der externen Kompensationsflächen geht aus den nachfolgenden Übersichtskarten im Maßstab 1:5.000 (i.O.) hervor.

Umwandlung von Acker in Wald auf dem Flst. 25/1, Flur 29, Gemarkung Neetze



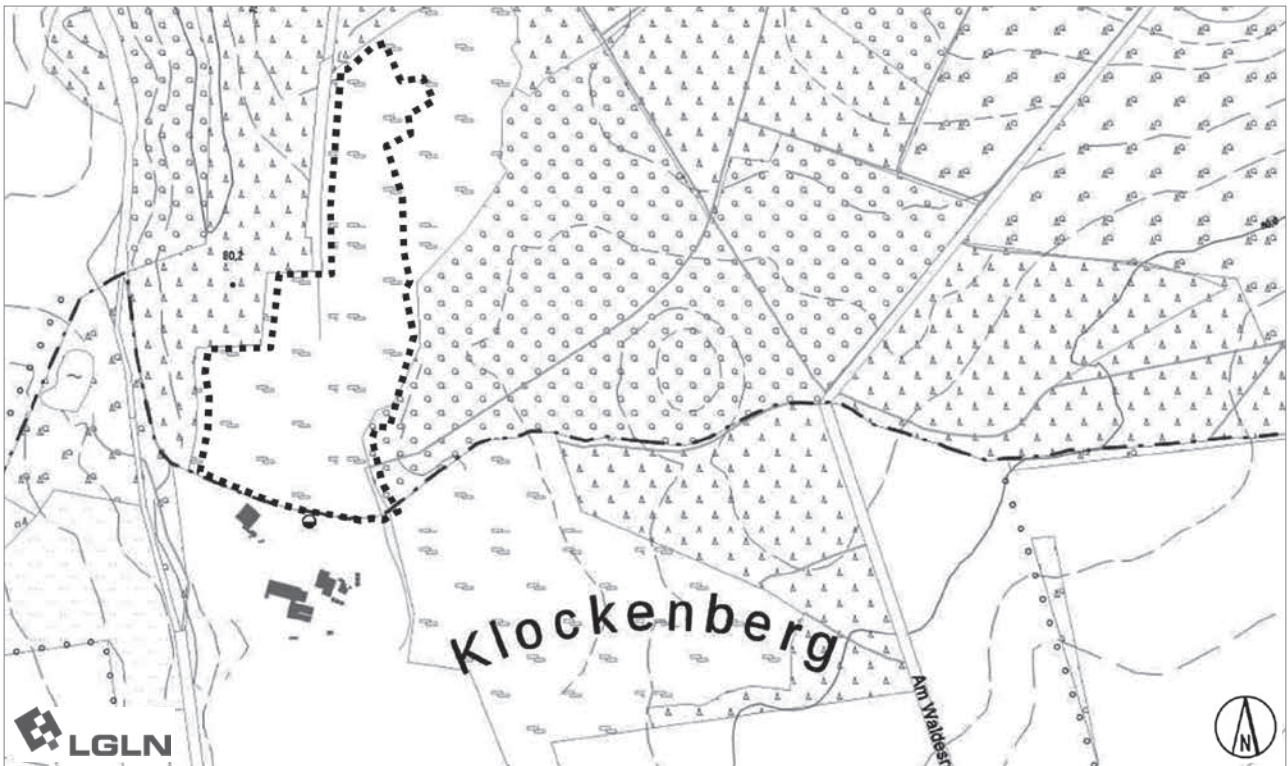
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2018 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Kompensationsvorrat „Stuckelberg“ (westlich Vastorf) auf dem Flst. 143/11, Flur 1, Gemarkung Vastorf



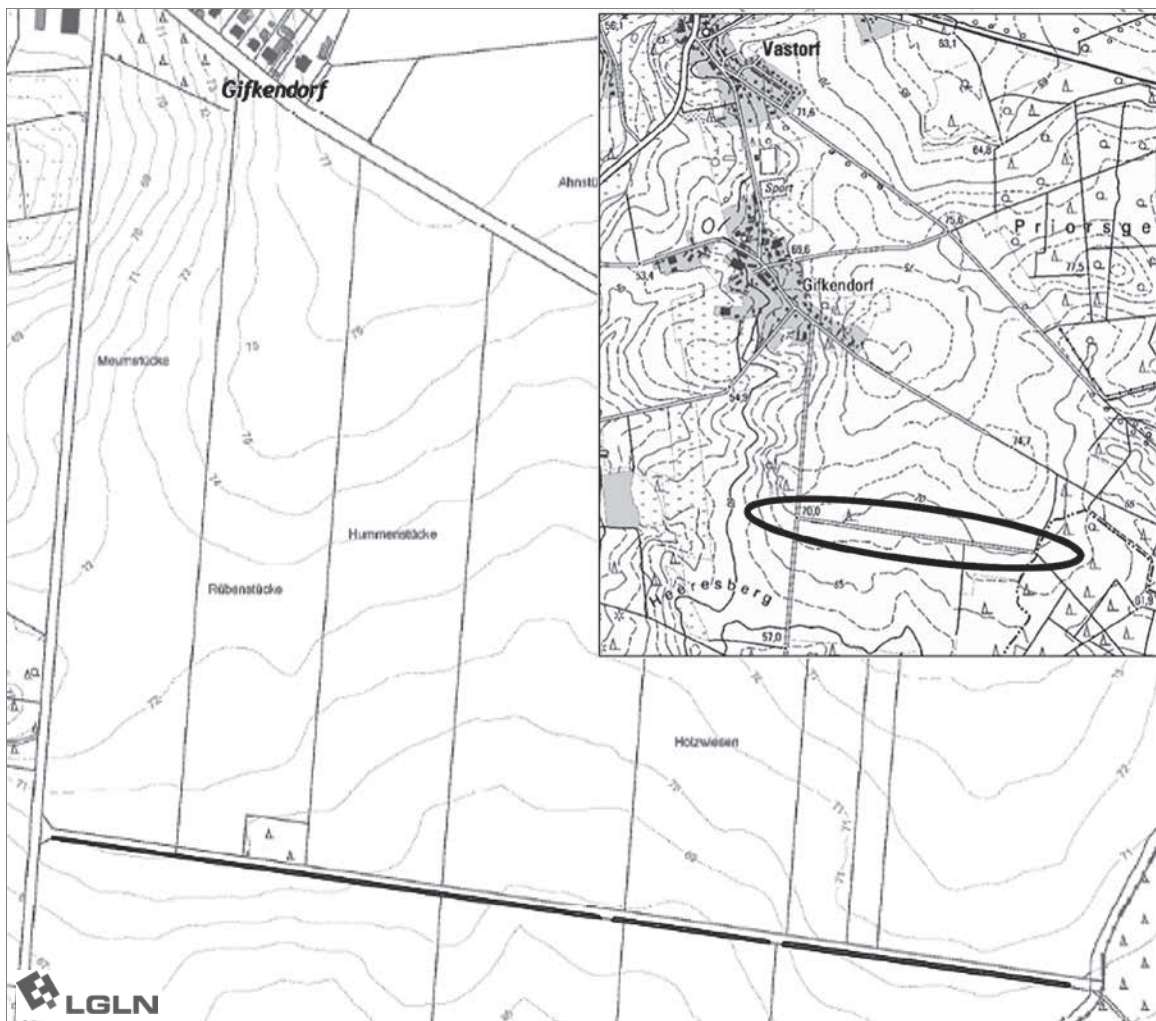
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2018 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Maßnahmen zur Herrichtung des Bodenabbaus auf dem Flst. 13/2, Flur 6, Gemarkung Barendorf



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2018 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Obstbaumreihe im Wegeseitenraum auf dem Flst. 59, Flur 3 und 85/1, Flur 2, Gemarkung Gifkendorf



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.) und Topographische Karte TK 25, Maßstab 1:25.000 (i.O.), © 2020 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Volkstorf-Nord“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Volkstorf-Nord“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Vastorf und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Vastorf, den 29.04.2026

Der Gemeindedirektor
gez. Kluge

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 08.04.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.740.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.098.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.707.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.009.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	212.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	212.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 212.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 40.000 Euro.

Rullstorf, 08. April 2026

Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.04.2026 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 97 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.05.2026 bis zum 28.05.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 20.04.2026

Müller
Bürgermeister